



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240
Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 21. März 2014
GZ 300.556/007-2B1/14

**Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz
geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 3. März 2014, GZ: BMASK-40101/0004-IV/9/2014, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu den vorgeschlagenen Maßnahmen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

Der Rechnungshof hat in seinem Positionspapier Reihe 2011/1, „Verwaltungsreform 2011“, Pkt. 9.12 darauf hingewiesen, dass etwa durch einen Zugriff auf elektronisch erfasste oder von anderen Behörden erhobene Daten von Parteien die Effizienz der Verfahrensführung erhöht, die Verfahrensdauer verkürzt, und eine Entlastung der Bürger von mehrmaliger Unterlagenvorlage verbunden sein kann.

Vor dem Hintergrund dieser Festhaltungen begrüßt der Rechnungshof die in den Erläuterungen genannten Ziele der Verringerung des mit der derzeit doppelten Berechnung verbundenen administrativen Mehraufwandes und der damit erreichbaren Verkürzung der Verfahrensdauer.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

E.d.R.d.A.: